



Landtag Nordrhein-Westfalen

Serdar Yüksel MdL

Vorsitzender des Petitionsausschusses

Landtag NRW Petitionsausschuss Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Vorsitzender
des Ausschusses für Familie,
Kinder und Jugend
Herrn Wolfgang Jörg MdL
im Hause

Auskunft erteilt: Frau Hopstein

Telefon: (0211) 884 - 2928
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.3/16-P-2017-18330-00

Düsseldorf, 19. 10.2017

Petition 16-P-2017-18330-00 von [REDACTED]

Jugendhilfe
Sozialhilfe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Eileen Weggen

aufgrund des Beschlusses des Petitionsausschusses in seiner Sitzung vom 26.09.2017 übersende ich Ihnen die vorgenannte Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material.

Ich gehe davon aus, dass je nach Weiterbehandlung die datenschutzrechtlichen Belange beachtet werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich zur gegebenen Zeit darüber unterrichten würden, welche Behandlung die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss erfahren hat.

Mit freundlichen Grüßen

Serdar Yüksel
Serdar Yüksel

Anlagen

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Neudruck
Vorlage 17/321

A04, A15, A01



Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf



Auskunft erteilt: Frau Hopstein
Telefon: (0211) 884 - 2928
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.3/16-P-2017-18330-00
Düsseldorf, 06.10.2017

Ihre Eingabe vom 22.03.2017, eingegangen am 22.03.2017, für



**Jugendhilfe
Sozialhilfe**

Sehr geehrte



der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 26.09.2017 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Der Sohn der Peten- ■■■ leidet unter einer besonders schweren Form von Diabetes I. ■■■■ hatte deshalb am 29.01.2017 einen Antrag auf Gewährung eines Integrationshelfers (eine qualifizierte persönliche Assistenzkraft zur kontinuierlichen Betreuung und Beobachtung seiner Hypoglykämien während seines Aufenthalts im Kindergarten und ab dem 30.08.2017 in der Grundschule) an den Kreis gestellt, der diesen mit Verweis auf die vorrangige Leistungspflicht der Krankenkasse gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) abgelehnt hat. Ebenfalls sieht weder die Private Krankenversicherung der im Landesdienst tätigen Petentin in ihren Tarifen eine Erstattung für diese Leistung vor, noch die Beihilfestelle.

Die Frage der Kostenerstattung ist somit ungeklärt. Deshalb hat der Petitionsausschuss eine Erörterung mit den Behörden durchgeführt.

Der Ausschuss sieht die Begleitung des Kindes nicht als Leistung nach § 37 Abs. 2 S. 1 SGB V an, sondern erkennt vielmehr den Schwerpunkt der Begleitung in der Unterstützung der Teilhabe am Leben, insbesondere zur Sicherstellung des Besuchs des Kindergartens und auch später für den Schulbesuch. Die Begleitung des Kindes ist aus Sicht des Ausschusses eine Leistung, die im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 ff. des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) zu erbringen ist.

Der Ausschuss hat sich davon überzeugt, dass im Vordergrund die Betreuung des Kindes steht, damit dieses wie andere Kinder seines Alters und unabhängig von seiner Krankheit an dem Gemeinschaftsleben und dem Tagesablauf innerhalb des Kindergartens teilnehmen kann. Im Übrigen ist eine derartige Teilhabe auch unerlässlich, um von dem Betreuungs-, Er-

ziehungs- und Bildungsauftrag, den eine solche Institution erfüllt, bestmöglich bzw. überhaupt profitieren zu können und Isolation durch Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu vermeiden. Zu den daraus resultierenden Erfahrungs- und Bildungsmöglichkeiten über den gewöhnlichen Familienverbund hinaus gehören neben der individuellen Förderung des Kindes entsprechend der jeweiligen Begabung das Erlernen selbstverantwortlichen Handelns oder die Entwicklung sozialer Kompetenzen wie auch die Teilnahme an der üblichen Lebensgestaltung Gleichaltriger, als Bestandteil des sozialen Lernprozesses.

Bleiben dem Kind solche Erfahrungen aufgrund seiner Erkrankung verwehrt, ist dies aus Sicht des Ausschusses nicht mit den in § 1 SGB IX und § 1 SGB XII normierten Grundsätzen der staatlichen Verantwortung für ein menschenwürdiges, selbstbestimmtes Leben der Leistungsberechtigten, deren gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der Vermeidung bzw. Entgegenwirkung von Benachteiligungen vereinbar.

Da mehrere Kostenträger in Betracht kommen, bleibt es einer anschließenden Auseinandersetzung der Behörden überlassen, dies im Innenverhältnis zu klären.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat zugesichert, dass ab sofort für die verbleibende Zeit im Kindergarten dem Sohn de ■ Peten ■ ein qualifizierter Integrationshelfer bewilligt wird. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in der Zwischenzeit der Kreis für das 1. Schulhalbjahr eine Integrationshilfe im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bewilligt hat. Der Ausschuss empfiehlt de ■ Peten ■ daher, gegebenenfalls rechtzeitig vor Ende des 1. Schulhalbjahres einen Folgeantrag beim Kreis zu stellen.

Die grundsätzliche Frage der Zuständigkeit und Finanzierung von Integrationshelfern für die Betreuung von behinderten Kindern in einer Offenen Ganztagschule, insbesondere auch deren Betreuung am Nachmittag sowie deren Betreuung im Schulbustransfer ist jedoch nach wie vor ungeklärt. Insofern bedarf es zu diesen Punkten dringend einer gesetzlichen Regelung, die vor allem den Eltern eine Rechts- und Planungssicherheit ermöglicht.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition deshalb als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und den Ausschuss für Schule und Bildung.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Veuskens